

**Satzung der
Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V.**

In der Fassung vom 27.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein trägt den Namen Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V., als Abkürzung:

Spvgg Mössingen

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 380133 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis ersetzt werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

5.

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.

Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

6.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a. der Jahresbeitrag
- b. Abteilungsbeiträge, soweit diese auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters vom Vorstand festgesetzt werden

2.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

5.

Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder –befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. freiwilligen Austritt gemäß nachfolgendem Abs. 2,
- b. Streichung von der Mitgliederliste gemäß nachfolgendem Abs. 3,
- c. Ausschluss aus dem Verein gemäß nachfolgendem Abs. 4 oder

d. Tod.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- b. schwere Schädigung des Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört,
- c. unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds, insbesondere bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

5.

Gegen die Entscheidung des Vorstands, ein Mitglied vom Verein auszuschließen, kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Für den erweiterten Vorstand kommen zusätzlich noch folgende Personen / Funktionsträger in Betracht:

- a. Vorstand Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

- b. Vorstand Sportbetrieb / Infrastruktur
- c. Vorstand Vereinskultur / Veranstaltungsmanagement

2.

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind alleinvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand Finanzen vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand Finanzen vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Ist der Vorstand Finanzen ebenfalls verhindert, bestimmen die übrigen Vorstände einen Vertreter aus ihrer Mitte.

4.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Genehmigung des Jahresbudgets für die Abteilungen, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Ge-

schäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gemäß § 30 BGB, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende aus, übernimmt dessen Geschäfte der Vorstand Finanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet während des Geschäftsjahres der Vorstand Finanzen aus, übernimmt dessen Geschäfte der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

7.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Vorstand Finanzen, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandes Finanzen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Vorstand Finanzen, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Dies soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres geschehen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder

- b. die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

3.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen, durch Veröffentlichung im Vereinsaushang, im Amtsblatt der Stadt Mössingen und in der örtlichen Tagespresse („Schwäbisches Tagblatt / Steinlach-Bote“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

4.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.

Beschlüsse über Satzungsänderungen/-neufassungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen, zu unterschreiben.

10.

Näheres, insbesondere die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen, kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Leiter und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen
- f. Wahl von zwei Vertretern der passiven Mitglieder für den Hauptausschuss
- g. Wahl der Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen
- h. Festsetzung der Beiträge
- i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen und Auflösung des Vereins
- k. Bestätigung der Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers

§ 12 Hauptausschuss

1.

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den Leitern und Jugendleitern der einzelnen Abteilungen
- c. dem Vereinsjugendleiter
- d. dem Vereinsjugendsprecher

- e. zwei Vertretern der passiven Mitglieder

Sämtlichen Mitgliedern des Hauptausschusses steht es im Falle ihrer Verhinderung zu, einen Vertreter für die jeweilige Hauptausschusssitzung zu entsenden.

2.

Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner laufenden Vereinsangelegenheiten sowie bei der Verwaltung des Vereinsvermögens. Des Weiteren ist der Hauptausschuss für die Genehmigung von Vereinsordnungen zuständig.

3.

Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses (mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands) vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

4.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Vorstand Finanzen, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, telefonisch oder per E-mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, welche die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5.

Die Hauptausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstands Finanzen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist es, den Sportbetrieb durchzuführen, den Zweck und die Ziele des Vereins zu verfolgen.

2.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet. Die Abteilungsleiter sind angehalten, bei Bedarf Abteilungsversammlungen einzuberufen und durchzuführen und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

3.

Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Finanzordnung.

§ 14 Vereinsjugend

1.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.

2.

Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung verabschiedet wurde. Die Jugendvollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend Änderungen der Jugendordnung beschließen. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Genehmigung in Kraft.

3.

Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher gehören dem Hauptausschuss an. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder im Amtsblatt der Stadt Mössingen mitzuteilen sind. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Ehrenordnung
- e. Abteilungsordnungen
- f. Spiel- und Platzordnungen

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, deren Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung währt. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

2.

Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz im Verein

1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung sowie auf freiwilliger Basis seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

3.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Amtsblatt der Stadt Mössingen, auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder bei der Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mössingen, auf der Homepage und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

4.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

5.

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und alle weiteren Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Eingang der Austrittserklärung aufbewahrt.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere auch bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 20 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird das für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mössingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.